Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und

Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 35 (1978)

Heft: 6

Vorwort: Zum Raumplanungsgesetz

Autor: Stüdeli, Rudolf

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zum Raumplanungsgesetz

Bundesrat Furgler hat am 10. April 1978 zusammen mit seinen Mitarbeitern Botschaft und Entwurf zum Raumplanungsgesetz vorgestellt, die vom Bundesrat zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet worden sind. Nehmen wir unseren ersten Eindruck Voraus: Schon der Entwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom Juni 1977 wurde mit guten Gründen allgemein gut aufgenommen, und es darf erwartet werden, dass die Vorlage des Bundesrates nicht weniger Anklang finden wird. Da und dort wird aber erneut behauptet werden, das neue Gesetz gehe zu wenig weit. Wir halten diese Behauptung als unzutreffend. Der vom Bundesrat an das Parlament weitergeleitete Entwurf bietet eine sehr gute Grundlage zu einer zweckmässigen Landes-, Regionalund Ortsplanung. Auch in Zukunft ist zwar nicht anzunehmen, dass die Planung in allen Kantonen gleich gross geschrieben wird. Der Bundesrat wird aber im Gesetz ermächtigt, diesem Nachdruck zu verschaffen, kann er doch selber vorübergehende Nutzungszonen bestimmen, sofern besongeeignete Landwirtschaftsgebiete, besonders bedeutsame Land-Schaften oder Stätten unmittelbar gefährdet sind und wenn innert einer von der Landesregierung festgesetzten Frist vom Kanton die erforderlichen Massnahmen nicht getroffen werden. Es ist zu hoffen, dass unsere oberste Landesbehörde selten oder nie zu diesem letzten Hilfsmittel greifen muss; der Hinweis auf diese Zuständigkeit könnte vielleicht hin und wieder Wunder wirken! Was alles mit dem Gesetz erreicht werden kann, zeigt schon ein Blick auf die Planungsgrundsätze, die nicht zuletzt dank Anregungen des in Zürich tätigen bekannten Planers Hans Marti gegenüber dem Departementsentwurf besser gegliedert und umfas-Sender umschrieben worden sind. Es darf bei dieser Gelegenheit daran erinnert werden, dass im Vorfeld des neuen Raumplanungsgesetzes die VLP immer Wieder die Aufnahme von Planungsgrundsätzen gefordert hat! Wir sind überzeugt, dass die Planungsgrundsätze für die weitere Entwicklung der Gemeinden, Regionen und Kantone in der Praxis bald eine grosse Bedeutung

gewinnen werden. Es mag daher angezeigt sein, hier die Planungsgrundsätze im vollen Wortlaut zu veröffentlichen (Artikel 3 des Gesetzes):

- «1 Die Landschaft ist zu schonen. Dabei sollen
 - a) der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes erhalten bleiben;
- b) Siedlungen und Bauwerke sich in die Landschaft einordnen;
- c) See- und Flussufer nicht weiter überbaut und Zugänge erleichtert werden;
- d) naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben;
- e) die Wälder ihre Funktionen erfüllen können.
- ² Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung gegenüber der Landschaft zu begrenzen. Dabei sollen
- a) Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet und durch das öffentliche Verkehrsnetz hinreichend erschlossen sein;
- b) Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen, wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen, verschont werden:
- c) einladende Rad- und Fusswege erhalten und geschaffen werden;
- d) günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sichergestellt sein;
- e) Siedlungen viele Grünflächen und Bäume enthalten.
- ³ Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Dabei sollen a) regionale Bedürfnisse berücksich
 - tigt und störende Ungleichheiten abgebaut werden;
- b) Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste für die Bevölkerung gut erreichbar sein;
- c) nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden.»

Wir nehmen an, dass der eine oder andere Planungsgrundsatz in den Kommissionen der eidgenössischen Räte oder im Plenum selbst noch zu reden



geben wird. In Absatz 2 lit. d hielten wir zum Beispiel folgende Formulierung wirklichkeitsnaher:

«Wohngebiete gegenüber schädlichen oder lästigen Einwirkungen, wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen, geschont werden;»

Auch sonst möchten wir wünschen, dass die eine und andere Bestimmung der an sich ausgezeichneten bundesrätlichen Vorlage noch abgeändert oder ergänzt wird. So ist es nicht leicht verständlich, dass sich der Bund an den Kosten der Ortsplanungen überhaupt nicht mehr beteiligen will. Ohne das «Schmiermittel» der Subventionen besteht vor allem die Gefahr, dass mit zu geringen Krediten zu wenig seriöse Ortsplanungen entstehen. Die besten Richtpläne, für die der Bund Beiträge gewähren wird, könnten Stückwerk bleiben, wenn sich nicht in der Gemeinde auf der Stufe der Nutzungsplanung bewährt, was Kantone und regionale Verbände in groben Grundzügen festgelegt haben.

Am 13. Juni 1976 hat das Schweizervolk das erste Raumplanungsgesetz knapp verworfen. Was in der Zwischenzeit von den Bundesbehörden geleistet worden ist, verdient hohe Anerkennung. Es zählt zu den offenen Geheimnissen, dass diese Leistung zu einem guten Teil dem Delegierten für Raumplanung, Fürsprecher Baschung, zu verdanken ist. Wir hoffen, dass die eidgenössischen Räte das Werk des Bundesrates, unseres Justizministers und des Delegierten für Raumplanung bald verabschieden werden, damit unser Land endlich über eine gute Grundlage seiner weiteren Entwicklung verfügen wird.

Rudolf Stüdeli